

Satzung
über die Erhebung von Marktstandgebühren
für die im Gebiet der Stadt Kaarst stattfindenden Wochenmärkte
- Marktstandgebührensatzung – vom 17.4.1990
(einschließlich der Änderungen durch
die Euroanpassungssatzung vom 18.06.2001)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW S. 475) in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl.I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1988 (BGBl.I S. 2330) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV.NW S. 342), hat der Rat der Stadt Kaarst am 29.03.1990 diese Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Benutzung der Plätze und ihrer Einrichtungen, die für die von der Stadt Kaarst veranstalteten Wochenmärkte bestimmt sind, erhebt die Stadt Kaarst Marktstandgebühren nach dieser Satzung. Das gleiche gilt für die Benutzung derjenigen öffentlichen oder privaten Grundstücke der Stadt Kaarst, auf denen Märkte durchgeführt werden, die gegenüber privaten Veranstaltern von der Stadt Kaarst festgesetzt worden sind.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht im Falle des Abs. 1 Satz 1 mit der Zuweisung eines Standplatzes, im Falle des Abs. 1 Satz 2 mit der Zuweisung eines Standplatzes auf einem Grundstück durch den Veranstalter.

§ 2

- (1) Die Gebühr wird nach Länge der Verkaufsfront der Verkaufsstände berechnet. Ist die Verkaufsfront geringer als 1 m, wird auf einen vollen Meter aufgerundet (Mindestgebühr). Überschreiten die Verkaufsstände oder die Verkaufsstände vor oder hinter ihren aufgestellten Waren eine Tiefe von 2 m, ist die doppelte Gebühr zu entrichten.
- (2) Für jeden vollen Meter Verkaufsfront beträgt die Gebühr bei den Wochenmärkten 1,35 Euro für jeden Markttag ohne Rücksicht auf die Dauer der Platzbenutzung.

Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 17.05.2001 die Änderung des § 2 durch die Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro-Euroanpassungssatzung beschlossen. Die Euroanpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

- 2 -

§ 3

- (1) Schuldner der Gebühr bei den von der Stadt Karst veranstalteten Märkten (§ 1 Abs. 1 Satz 1) ist der Standinhaber; mehrere Standinhaber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Schuldner der Gebühr bei den von Dritten veranstalteten Märkten (§ 1 Abs. 1 Satz 2) ist der Veranstalter.

§ 4

- (1) Die Gebühr wird mit der Zuweisung eines Standplatzes fällig. Sie ist an den Beauftragten des Stadtdirektors gegen Empfangsbestätigung zu zahlen.
- (2) Die Belege über die erfolgte Gebühreinzahlung sind bis Marktschluß aufzubewahren und dem Marktaufseher oder dem sonstigen Beauftragten des Stadtdirektors auf Verlangen vorzuweisen.
- (3) Rückständige Marktstandgebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 5

- (1) Die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des zugewiesenen Standplatzes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Marktstandgebühr.
- (2) Ein von einem Gebührenpflichtigen aufgegebenen Standplatz kann bei Erhebung der vollen Marktstandgebühr anderweitig zugewiesen werden.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tages ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktstandgebührensatzung vom 06.12.1975 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 17.04.1990

Der Bürgermeister

(Klever)

(Die Veröffentlichung in der NGZ erfolgte am 21.04.1990)